

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Müller (Düsseldorf), Jaunich, Frau Fuchs (Köln), Delorme, Egert, Fiebig, Gilges, Hauck, Frau Dr. Lepsius, Frau Schmidt (Nürnberg), Sielaff und der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/1890 —**

Wirtschaftliche Aktivitäten von destruktiven Jugendreligionen und Psychosekten

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 5. Oktober 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister der Justiz, dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wie folgt beantwortet:

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß sich immer mehr „destruktive Jugendreligionen“ in der Bundesrepublik Deutschland ansiedeln und ihre Aktivitäten ausbauen?
2. Verfolgt die Bundesregierung die Arbeit der sogenannten Psychosekten, und ist sie bereit, die Öffentlichkeitsarbeit über den Charakter und die Ziele dieser Gruppierungen zu verstärken?

Unter den Begriffen „Jugendreligionen“ und „Psychosekten“ werden sehr verschiedenartige Gruppierungen zusammengefaßt. Die Bundesregierung beobachtet seit langem, daß sich solche Gruppierungen auch in der Bundesrepublik Deutschland bilden und Aktivitäten entfalten. Sie verfolgt die Arbeit dieser Gruppierungen mit großer Aufmerksamkeit und wachsender Sorge. Die Gründe für das Entstehen von und den Zulauf zu diesen „Jugendreligionen“ und „Psychosekten“ sind vielschichtig; neben den zum Teil raffinierten und problematischen Anwerbemethoden wirken hier subjektive und objektive Faktoren zusammen. In einer Zeit des gesellschaftlichen Wandels können viele junge Menschen offensichtlich nicht mehr auf tragende Orientierungshilfen zurückgreifen. Der fragwürdige „Erfolg“ dieser Gruppier-

rungen wirft somit auch die Frage nach der geistigen, kulturellen und religiösen Lage der westlichen Länder auf. Eine Werte-lose Erziehung macht viele (junge) Menschen empfänglich für destruktive „Wert“-Angebote. Die vielfach erlebte Auflösung von Gemeinschaften läßt viele Halt und Geborgenheit in destruktiven Gemeinschaften suchen.

Die Bundesregierung ist sich deshalb ihrer Verantwortung bewußt, der jungen Generation in ihrem schwierigen Ringen um Wertorientierung einen Entwicklungsraum zu ermöglichen, in dem sich die freie Entfaltung der Persönlichkeit, soziales Engagement und Gewissensfreiheit miteinander verbinden können. Die Familien-, Jugend- und Gesellschaftspolitik der Bundesregierung verfolgt nicht zuletzt das Ziel, Gemeinschaften, Gruppen und Verbände zu stärken, in denen Menschen Geborgenheit, Entfaltungschancen und Ziele für sinnvolles Engagement finden können. Die Bundesregierung weiß aber auch, daß der Staat diese Aufgabe nicht allein erfüllen kann; hier stellen sich bedeutsame Aufgaben für alle gesellschaftlichen Kräfte, nicht zuletzt für die christlichen Kirchen.

Die Bundesregierung richtet ihr Augenmerk vor allem auf die Frage, inwieweit von den Aktivitäten der genannten Gruppierungen Gefährdungen für die Persönlichkeitsentwicklung und die sozialen Bezüge junger Menschen ausgehen können. Die Bundesregierung fördert und leistet auch selbst seit langem eine aufklärende Informationsarbeit. Im Rahmen dieser Arbeit wird auch über Organisationsstrukturen, Praktiken und Ziele dieser Gruppierungen unterrichtet.

In diesem Zusammenhang wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Fragen der Abgeordneten Frau Dr. Däubler-Gmelin (Drucksache 10/517 vom 21. Oktober 1983) und die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 9/1932 vom 23. August 1982), auf den Bericht der Bundesregierung an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages vom Dezember 1979 „Jugendreligionen in der Bundesrepublik Deutschland“ (Bd. 21 der Reihe: Berichte und Dokumente der Bundesregierung) sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP (Drucksache 8/2790 vom 27. April 1979) verwiesen.

Die Bundesregierung wird diese Arbeit fortsetzen. Sie kann bereits feststellen, daß die genannten Gruppierungen ihre Anhänger und Mitglieder wegen der öffentlichen Kritik und rechtlicher Konsequenzen kaum mehr unter Jugendlichen, sondern nahezu ausschließlich unter Erwachsenen rekrutieren.

3. Wie werden die wirtschaftlichen Aktivitäten der „Jugendsekten“ gesehen? Haben diese Gruppen nennenswerte Anteile bei wirtschaftlichen Unternehmen erworben?
5. Welche „Sekten“ haben wirtschaftliche Tarnorganisationen gebildet, die nicht direkt als religiöse Kultorganisationen erkennbar sind?

7. Kann die Bundesregierung Aussagen über das finanzielle Vermögen der Mun-Sekte machen? Welche Firmen gehören der Sekte, wo hat sie Beteiligungen (einschließlich Immobiliengeschäfte)?
10. Hat die Bundesregierung genaue Kenntnisse über die geplanten weiteren wirtschaftlichen Aktivitäten dieser Sekte in der Bundesrepublik Deutschland, und stimmt die Befürchtung verschiedener Jugendämter, daß sich die Mun-Sekte zunehmend im Rahmen ihrer europäischen Aktivitäten auf einige Regionen in der Bundesrepublik Deutschland konzentriert?

Der Bundesregierung liegen keine amtlichen Erkenntnisse über geplante oder tatsächliche wirtschaftliche Aktivitäten derartiger Gruppierungen vor. Ihr stehen auch Unterlagen über Vermögensverhältnisse, Beteiligungen oder Immobilienbesitz bestimmter Personengruppen oder Vereinigungen nicht zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner auf die Fragen des Abgeordneten Linsmaier (Plenarprotokoll 9/100 vom 13. Mai 1982) verwiesen.

Abgesehen von datenschutzrechtlichen und statistischen Problemen, die mit der Sammlung solcher systematischer und detaillierter Informationen verbunden wären, könnten – wenn überhaupt – allenfalls die Länder bzw. die Gemeinden auf Grund von Gewerbe genehmigungen etc. in der Lage sein, bestimmte Einzelfragen ganz oder teilweise zu beantworten.

4. Welche „Sekten“ sind auf ein religiös begründetes Profitstreben ausgerichtet, das vorwiegend der Bereicherung der jeweiligen religiösen Führer dient?

Nach den vorliegenden Informationen arbeiten alle in Rede stehenden Gruppierungen in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit auf Gewinn hin und setzen diesen Gewinn auch zur Expansion ihres Einflusses ein. Für die meisten Gruppierungen wird darüber hinaus in der Literatur dargestellt, daß das Streben der Führungsspitzen nach persönlichem Profit und steigendem Einfluß die Tätigkeit der jeweiligen Organisation durchzieht. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf den 2. Sachstandsbericht der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen „Jugendreligionen“, herausgegeben vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 1983, S. 42 ff., hingewiesen.

6. Inwieweit werden für Mitglieder und Mitarbeiter in diesen „destruktiven Jugendreligionen“ und Sekten arbeitsrechtliche und tarifvertragliche Mindestbedingungen eingehalten, oder werden sie unter dem Vorwand der Religion ausgebeutet?

Die Vereinigungen sind sämtlich als rechtsfähige oder nicht-rechtsfähige Vereine organisiert. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist ein Arbeitsverhältnis nicht gegeben, wenn sich die Tätigkeit eines Mitglieds für seinen Verein allein auf die

Vereinszugehörigkeit gründet (vgl. Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 3. Juni 1975 – 1 ABR 98/74 –, veröffentlicht u. a. in NJW 1976, S. 386).

Daneben könnten sich solche Vereinigungen darauf berufen und behaupten, daß die Tätigkeit eines Mitglieds für sie nicht erwerbswirtschaftlich, sondern religiös motiviert sei. Dabei ist in tatsächlicher Hinsicht wesentlich, daß die Beachtung des Arbeitsrechts im allgemeinen nicht von Amts wegen überwacht und durchgesetzt wird. Die Rechtsordnung vertraut darauf, daß die Betroffenen ihre arbeitsrechtlichen Ansprüche selbst geltend machen. Es erscheint jedoch schwer erreichbar, daß Vorschriften und Regelungen des materiellen Arbeitsrechts bei Vereinigungen zur Geltung gebracht werden, deren Mitglieder weitgehend unter Ausschluß der Öffentlichkeit in ihrem Verhalten manipuliert werden.

Auch wenn solche Vereinigungen darüber hinaus vom Streben ihrer Führungsspitze nach persönlicher Bereicherung geprägt sind (vgl. Antwort auf Frage 4), muß ein arbeitsrechtlicher Schutz ins Leere gehen, wenn sich die geschützten Personen selbst nicht für schutzbedürftig halten oder ihre Rechte nicht geltend machen.

8. Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 1. Februar 1983, wonach über die Mun-Sekte in der Bundesrepublik Deutschland behauptet werden darf,
- die Vereinigungskirche sei eine kriminelle Vereinigung,
 - sie proklamiere ein faschistisches System,
 - mehrere junge Leute sind durch die Vereinigungskirche bis zum Selbstmord getrieben worden und
 - die Vereinigungskirche setzt Menschen einem Psychoterror aus?

Der Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 1. Februar 1983 – IV ZR 116/82 – (veröffentlicht in NJW 1983, S. 2572) verwirft aus formellen Gründen die Revision der Vereinigungskirche e. V. (sogenannte Mun-Sekte) gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main als unzulässig. Aus dieser Entscheidung lassen sich nach Auffassung der Bundesregierung keine unmittelbaren Folgerungen ziehen.

Die Vorinstanzen haben ausweislich der Gründe des Beschlusses des Bundesgerichtshofs eine zivilrechtliche Unterlassungs- und Widerrufsklage der Vereinigungskirche e. V. gegen mehrere Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau abgewiesen. Die Pfarrer hatten sich in einer Pressekonferenz mit der Tätigkeit der Vereinigungskirche e. V. und deren – nach ihrer Ansicht – vor allem für die Jugend ausgehenden Gefahren befaßt.

9. Gedenkt die Bundesregierung, aus dem Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 28. Oktober 1982, das die ablehnende Haltung des Bundesfinanzhofs gegenüber destruktiven Jugendreligionen

und Psychosekten bestätigt, bezüglich des Gemeinnützigkeitsstatus der Mun-Sekte steuerrechtliche Konsequenzen zu ziehen?

Das Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 28. Oktober 1982 – IV 303/79 – (veröffentlicht in NJW 1983, S. 1605 ff.) betrifft die Vereinigungskirche e. V. (sogenannte Mun-Sekte). Das Hessische Finanzgericht hat entschieden, daß die Vereinigungskirche e. V. zu Recht von den zuständigen Finanzbehörden nicht als gemeinnützige Körperschaft behandelt worden ist.

11. Wie bewertet die Bundesregierung die Arbeit der Scientology-Missionen, und was ist ihr über Ziele ihres Führers L. Ron Hubbard bekannt?

Der Bundesregierung liegen umfangreiche Materialien über die Ziele des L. Ron Hubbard und der „Scientology-Kirche“ vor. Sie hat bereits in der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander auf die Fragen des Abgeordneten Picard (Plenarprotokoll 8/91 vom 7. Mai 1978) und in ihrem schon genannten Bericht an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages vom Dezember 1979 eine Darstellung und Bewertung dieser Organisation vorgenommen. Danach tritt diese in erster Linie als Geschäftsunternehmen in Erscheinung. An dieser Bewertung hält die Bundesregierung fest. Sie sieht sich darin durch den Beschluß des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. August 1983 – 3 W 268/82 – (veröffentlicht in NJW 1983, S. 2574 ff.) bestätigt.

12. Sind der Bundesregierung die Methoden der Werbung von potentiellen Kursbesuchern, die angewandten „Persönlichkeitstests“ und angebliche Studiertechnik („Dianetik“) der Scientologen bekannt? Teilt sie die Erkenntnisse der nordrhein-westfälischen Landesregierung, daß die Praktiken der Scientologen zu erheblichen Persönlichkeitsschäden bei Kursteilnehmern geführt haben?

Der Bundesregierung sind die Methoden der Werbung der „Scientology-Kirche“ für die von ihr angebotenen Kurse sowie die angewandten Persönlichkeitstests und die angebliche Studiertechnik („Dianetik“) bekannt. Die Bundesregierung teilt insoweit die im 2. Sachstandsbericht der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen „Jugendreligionen“ dargelegten Erkenntnisse.

13. Ist der Bundesregierung bekannt, daß in den USA mehrere leitende Scientology-Mitarbeiter diverser Vergehen (u. a. Einbrüche in Ministerien, Urkundenfälschungen) angeklagt und verurteilt worden sind? Wie beurteilt sie die eidesstattlichen Erklärungen vieler ehemaliger Scientologen, die einen Einblick in das fragwürdige Finanzgebaren dieser Gruppe geben?

Der Bundesregierung sind die geschilderten strafrechtlichen Verfehlungen teilweise aus Presseberichten bekannt. Weitergehende Erkenntnisse liegen ihr nicht vor.

14. Wie bewertet die Bundesregierung die Entscheidung des Kreisverwaltungsreferats München, der Scientology-Kirche Deutschland die Rechtsfähigkeit als Verein zu entziehen und zu einem anmeldepflichtigen Gewerbebetrieb zu machen? Mit dieser Begründung hat auch das Düsseldorfer Oberlandesgericht eine Eintragung dieser „pseudo-religiösen Sekte“ ins Vereinsregister abgelehnt.

Die Vorschriften über den Erwerb der Rechtsfähigkeit durch Eintragung gelten nur für die sogenannten Idealvereine, d. h. solche Vereine, deren Zwecke nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind (§§ 21, 55 ff. BGB). Wirtschaftlichen Vereinen kann nach § 22 BGB unter bestimmten Voraussetzungen von dem Land, in dem der Verein seinen Sitz haben soll, die Rechtsfähigkeit verliehen werden; dies gilt aber allgemein dann nicht, wenn sich der Verein für seinen Betrieb einer Rechtsform des Handelsrechts bedienen könnte.

Einem Idealverein kann u. a. dann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er entgegen der Satzung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verfolgt. Die Zuständigkeit und das Verfahren hierfür richten sich nach dem Recht des Landes, in dem der Verein seinen Sitz hat (§§ 43, 44 BGB).

Der Bundesregierung ist die Entscheidung der Landeshauptstadt München, mit der der „Scientology-Kirche Deutschland e. V.“ die Rechtsfähigkeit als Verein entzogen worden ist, bekannt. Ihr ist auch bekannt, daß die „Scientology-Kirche Deutschland e. V.“ auf Aufforderung der Landeshauptstadt München zwischenzeitlich einen Gewerbebetrieb angemeldet hat. Der ausgesprochene Entzug der Rechtsfähigkeit ist Gegenstand eines Verwaltungsstreitverfahrens. Mit Rücksicht hierauf enthält sich die Bundesregierung einer Bewertung.

15. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Strategie der Scientologen, sich mit Versicherungen und Bausparkassen zusammenzutun, um z. B. über die BVB (München) und Apex (Aachen) junge Menschen über Vermittlungsgeschäfte an sich zu ziehen?

Über die geschilderte Strategie der Scientologen liegen der Bundesregierung Presseveröffentlichungen vor. Amtliche Erkenntnisse im Sinne der Frage liegen ihr für den Bereich der Bausparkassen nicht vor. Nach Feststellungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen sind die Firmen BVB und Apex rechtlich selbständige Vertriebsorganisationen, die jedoch unmittelbar an ein Versicherungsunternehmen gebunden sind. Anhaltspunkte für ein abgestimmtes Verhalten zwischen Versicherungsunternehmen, Vertriebsorganisationen und Scientologen liegen dem Bundesaufsichtsamts bisher nicht vor.

16. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Geschäftspraktiken der Bhagwan-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland vor, werden die Mitglieder finanziell bis zur Übertragung von eventuellen Erbanteilen ausgepreßt?

Die Bundesregierung hat die ihr hierzu vorliegenden Erkenntnisse bereits in ihrem schon genannten Bericht an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages vom Dezember 1979 und in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 9/1932 vom 23. August 1982) dargestellt. In dem 2. Sachstandsbericht der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen „Jugendreligionen“ (S. 18 f. und 32 ff.) werden diese Erkenntnisse geteilt. Weitergehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

17. Stimmen die Informationen, daß Bhagwan bundesweit eine Hotelkette aufbauen will? In welchen Städten gibt es Bhagwan-Discos und -Restaurants, und wo sind weitere geplant, und in welchen Handelsbereichen sind Bhagwans aktiv?

Der Bundesregierung ist aus Verlautbarungen der Bhagwan-Bewegung bekannt, daß diese offensichtlich den Aufbau einer bundesweiten Hotelkette plant. Ihr ist ebenfalls bekannt, daß es inzwischen in zahlreichen Großstädten in der Bundesrepublik Deutschland Bhagwan-Discos und -Restaurants gibt. Im übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3, 5, 7 und 10 verwiesen.

18. Welchen Immobilienbesitz haben die Bhagwans?

Der Bundesregierung liegen amtliche Informationen über den Immobilienbesitz bestimmter Personengruppen oder Vereinigungen nicht vor.

19. Ist der Bundesregierung bekannt, ob sich Bhagwan-Jünger in Arztpraxen zusammenschließen, um sich auf eine Mitarbeit in dieser Sekte zu orientieren?

Der Bundesregierung liegen keine amtlichen Erkenntnisse darüber vor, daß sich Bhagwan-Jünger in Arztpraxen zusammenschließen, um sich auf eine Mitarbeit in dieser Gruppierung zu orientieren.

